

Stadt Meerbusch

Der Bürgermeister
Straßen und Kanäle
5/66.10 De

2. Mai 2011

An die
Damen und Herren
des Bau- und Umweltausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP I. 1 der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 18.05.2011

Bürgeranregung gem. § 24 GO vom 31. Januar 2011 „Straßenbeleuchtung Webergasse“

hier: Dringlichkeitsbeschluss vom 16.02.2011

Bezug: TOP II.19 der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 19.02.2008

sowie TOP I.2 der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 10.03.2011

und TOP I.1. der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 03.03.2010

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt dem Bau- und Umweltausschuss den im Rahmen des Antrages vorgebrachten Anregungen nicht zu folgen und stattdessen den ursprünglichen Verwaltungsvorschlag umzusetzen.

Begründung:

Es wird auf die Ausführungen zu dieser Thematik in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 10.03.2011 verwiesen.

Der Rat der Stadt Meerbusch hat auf Grundlage der Ausführungen des Ingenieurbüros Dr. Rönitzsch im Bau- und Umweltausschusses am 03.03.2010 im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2010 / 2011 einen Grundsatzbeschluss zur Modernisierung der Straßenbeleuchtung (ca. 1400 von insgesamt ca. 8000 Straßenleuchten) auf Meerbuscher Stadtgebiet gefasst. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Erneuerung der Beleuchtungsanlage auf der Webergasse für das Jahr 2010 / 2011 in den Haushalt aufgenommen und die Verwaltung im Rahmen des laufenden Verwaltungsgeschäftes damit beauftragt, die Baumaßnahme in Angriff zu nehmen.

Die Beleuchtung auf der Webergasse mit 19 Straßenleuchten wurde aufgrund der folgenden Randbedingungen verwaltungsseitig in dieses Programm aufgenommen:

Die Straßenbeleuchtung auf der Webergasse und die zugehörige Verkabelung wurde größtenteils in den 1960er Jahren errichtet und hat Ihre betriebswirtschaftliche und faktische Lebensdauer mehr als überschritten (der Abschreibungszeitraum für Straßenleuchten beträgt nach NKF 30 Jahre). Teilweise wurden bei Unfällen einzelne Maste ausgetauscht, wobei die vorhandenen Leuchten weiter verwendet wurden. Der Zustand von Reflektoren, Kabelverbindungen und Vorschaltgeräten ist schlecht. Bedingt hierdurch und aufgrund von Kabelschäden, die auf das hohe Alter der Kabel und Muffen zurückzuführen sind, sind erfahrungsgemäß Ausfälle der Beleuchtung und damit verbundene Reparaturmaßnahmen zu erwarten. Weiterhin kann die Standfestigkeit der alten Lichtmaste nicht auf Dauer gewährleistet werden. Es sind schon mehrere Leuchtenmaste vorhanden, die einen kritischen Rostbefall aufweisen. Die alten Leuchten sind aufgrund fehlender oder mittlerweile schadhafter Lichtlenkungsoptik nicht mehr effektiv und die gesamte Beleuchtungssituation und -konzeption entspricht mit den vor-

handenen Dunkelzonen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Eine Reparatur oder Instandsetzung ist demzufolge weder langfristig wirtschaftlich sinnvoll noch für den Fall der aufgrund von Rostbefall abgängigen Laternenmaste an diesen Standorten möglich.

Die Maßnahme ist in 2010 vergeben worden und befindet sich derzeit im Bau. Aufgrund der Bürgeranregung wurden die Arbeiten zunächst bis zu einer Entscheidung in dieser Sache ausgesetzt.

Zur Kostenreduktion bei der späteren Erneuerung solch alter Anlagen werden in der Regel Kabelschutzrohre im Rahmen von Baumaßnahmen anderer Versorgungsbetriebe mitverlegt, sofern sich die Möglichkeit bietet. Dies ist auf der Webergasse in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Service Willich-Meerbusch bei der Verlegung der neuen Wasserleitung geschehen, und zwar dort, wo diese im Gehweg verlegt wurde. Leider konnten nur etwa 43 Prozent der Strecke mitverlegt werden, weil die Wasserversorgung im weiteren Verlauf in der Fahrbahn verlegt wurde. Im Bereich von Haus Nr. 54 bis zur Josef-Tovornik-Straße muss die Leitung noch verlegt werden. Diese Maßnahme wurde nach Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 19.02.2008, Punkt II.19 durch die Verwaltung im Jahr 2008 umgesetzt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Verwaltung gehalten ist, nach technischen und wirtschaftlichen Grundsätzen sinnvolle und nachhaltige Maßnahmen durchzuführen, scheidet eine sogenannte „Nullvariante“ sprich, ein Verzicht auf die Erneuerung der Beleuchtung in der Webergasse aufgrund der gegebenen Randbedingungen schlichtweg aus. Es ist nicht vertretbar, dass in diesem Zusammenhang technisch und sachlich erforderliche Baumaßnahmen aus dem investiven Haushalt wegen der damit verbundenen Beitragspflicht für die Anlieger in zukünftige Verwaltungshaushalte verschoben werden und der hiermit verbundene Vorteil Einzelner in der Zukunft von der Allgemeinheit im Rahmen einer nicht beitragsfähigen konsumtiven und über Jahre gestückelten Erneuerung der Beleuchtungsanlage zu finanzieren wäre.

Zur Erreichung eines Beleuchtungsniveaus nach heutigem Stand der Technik und den hierzu verbindlich anzuwendenden DIN-Normen ist es unerlässlich, die Abstände der Lichtmasten der vorhandenen Beleuchtungsanlage zu verringern. Hierdurch ergibt sich bei der Nutzung der vorhandenen Kabel die Problematik der zusätzlich erforderlich werdenden Muffenverbindungen zur Anbindung der neuen Leuchtenstandorte an die vorhandene Kabeltrasse, die zukünftig stets eine Schwachstelle der Verkabelung darstellen werden. Hinzu kommt die Tatsache, dass bei der vorhandenen Verkabelung aus dem Jahre ca. 1965 mit Isolationsschäden zu rechnen ist, die zukünftig weiteren finanziellen Aufwand erwarten lassen.

Unabhängig von den vorgenannten technischen und wirtschaftlichen Randbedingungen sollen, dem Wunsch des Bau- und Umweltausschusses entsprechend, für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf der Webergasse die drei folgenden Varianten unter Berücksichtigung der entsprechenden Vor- und Nachteile und der hiermit verbundenen Baukosten anhand einer Gesamtwirtschaftlichkeitsbetrachtung (Anlage 4) gegenübergestellt werden:

1. Erneuerung der Straßenbeleuchtung einschließlich Verkabelung auf der bebauten Seite unter Nutzung des bereits verlegten Schutzrohres im Bereich zwischen Kierster Straße und der Einmündung Carmenstraße (Anlage 1)

2. a) Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Bereich Kierster Straße bis Einmündung Carmenstraße auf der bebauten Seite unter Nutzung des bereits verlegten Schutzrohres im Bereich zwischen Kierster Straße und der Einmündung Carmenstraße, danach Wechsel auf die unbebaute Straßenseite bis zur Einmündung in die Josef-Tovornik-Straße (Anlage 2a)

2 b) wie 2a) jedoch Nutzung der vorhandenen Verkabelung unter Inkaufnahme der damit verbundenen Nachteile (Anlage 2b))

3. a) Erneuerung der Straßenbeleuchtung einschließlich Verkabelung komplett auf der unbebauten Seite (Anlage 3a))

3b) wie 3a) jedoch Nutzung der vorhandenen Verkabelung unter Inkaufnahme der damit verbundenen Nachteile (Anlage 3b))

In Anlage 4 sind die einzelnen Varianten hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile in tabellarischer Form gegenübergestellt. Hiernach ergibt sich aus Sicht der Verwaltung folgendes Fazit:

Unter Abwägung aller damit verbundenen Vor- und Nachteile hat sich die Verwaltung dazu entschieden, die neue Straßenbeleuchtung der Webergasse auf der bebauten Straßenseite zu installieren, weil so eine bessere und gleichmäßigere Ausleuchtung der Fahrbahn und als positiver Nebeneffekt des einseitigen Gehweges möglich ist. Auf der Südseite im Bereich des unbebauten Fahrbahnrandes würde dieses Ziel durch die vorhandenen Bäume stark eingeschränkt. Weiterhin wird durch die Installation der Leuchten auf dem Gehweg dieser auch erheblich besser mit ausgeleuchtet. Weitere Argumente, die gegen eine Aufstellung der Beleuchtung auf der Südseite sprechen, sind, dass durch eine Leitungsverlegung auf der Südseite die Wurzeln der Bäume erheblich in Mitleidenschaft gezogen würden sowie die Verlegungsarbeiten unnötig erschwert und damit verteuert werden würden. Ein zusätzlicher Vorteil der neuen Standorte ist die geringere Wahrscheinlichkeit, dass die Masten durch parkende oder rangierende Fahrzeuge beschädigt werden. Die vorhandenen Laternen wurden in der Vergangenheit relativ häufig durch Unfälle beschädigt, weil sie zu nah und ungeschützt an der Fahrbahn stehen.

In Anlage 5 sind die einzelnen Varianten 1-3 hinsichtlich der Beleuchtungsqualität gegenübergestellt. Die lichttechnische Berechnung unterstreicht zusätzlich die Sinnhaftigkeit der vorgenannten Überlegungen und stellt Variante 1 ganz klar als die Variante mit dem besten Beleuchtungsniveau heraus.

Da die Standorte der neuen Lichtmaste an der Hinterkante des Gehweges vorgesehen sind, schränken diese den vorhandenen Gehweg mit einer derzeitigen Breite von 0,90 m bis maximal 1,30 m in der Benutzung nur punktuell in einem geringen Maße ein. Auch heute schon sind auf dem Gehweg Schilderpfosten vorhanden, die den Gehweg in gleichem Maße wie die geplanten Laternen einschränken und die in der Vergangenheit von den betroffenen Anliegern auch noch nicht kritisiert wurden. Auch in diesen Bereichen kann der Gehweg noch mit Rollstühlen, Rollatoren und Kinderwagen benutzt werden. Des Weiteren bestünde für die Verwaltung mit der Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches die Möglichkeit, die Straßenleuchten unter diesen besonderen Voraussetzungen notfalls auch gegen den Willen der betroffenen Anlieger auf Privatgrund aufzustellen.

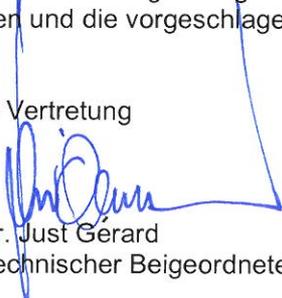
Die Frage der Refinanzierung der Baumaßnahme und die Höhe der anfallenden KAG-Beiträge kann erst nach Abschluss der Maßnahme konkret für den einzelnen Anlieger berechnet werden. Diese Fragestellung und die beitragsrechtliche Einstufung der Webergasse hinsichtlich deren Straßenkategorie gemäß Straßenausbaubeitragssatzung können zudem aus Verwaltungssicht nicht ausschlaggebend für die technische Erforderlichkeit der Baumaßnahme bzw. für den Verzicht auf diese sein. Die hierfür erforderlichen Prüfungen und Einschätzungen sind allein Gegenstand des sich nach Abschluss der Baumaßnahmen anschließenden beitragsrechtlichen Verfahrens, in dem sich die Betroffenen gegen die Bescheide als solche mit den entsprechenden Rechtsmitteln wenden können. Eine öffentliche Bekanntmachung der Baumaßnahmen aus dem laufenden Investitionshaushalt ist nicht vorgesehen und erfolgt regelmäßig nicht. Im Rahmen des laufenden Verwaltungsgeschäftes werden die betroffenen Anlieger der Baumaßnahmen, wie auch im vorliegenden Fall der Webergasse geschehen, vor Beginn der Maßnahme über eine Postwurfsendung umfassend informiert. Ein Lageplan der ursprünglichen Planung ist auf der Internetseite der Stadt Meerbusch einzusehen.

Auch nach Untersuchung der o.g. Varianten und der zugehörigen Randbedingungen ist die Verwaltung nach wie vor der Auffassung, dass die Variante 1 die einzig wirtschaftliche und technische sinnvolle Grundlage für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf der Webergasse ist und empfiehlt dem Bau- und Umweltausschuss, diese entsprechend zur Umsetzung zu beschließen.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt aufgrund der oben angeführten Gründe vor, der Bürgeranregung nicht zu folgen und die vorgeschlagene Variante 1 durch die Verwaltung schnellstmöglich umsetzen zu lassen.

In Vertretung



Dr. Just Gerard
Technischer Beigeordneter